



Pflegestützpunkt

Main-Kinzig-Kreis

Hilfe und Rechte bei Pflegebedürftigkeit

Gelnhausen, 26.06.2019

Besondere Merkmale des Pflegestützpunktes

- Beratung zu allen Fragen rund um das Thema
Pflegebedürftigkeit
- Trägerunabhängige, neutrale, kostenlose Beratungsstelle
- Durchführung von Hausbesuchen im gesamten Main-Kinzig-
Kreis
- Wohnraumberatung

Pflegegeld & Pflegesachleistungen



	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld	0 €	316 €	545 €	728 €	901 €
Pflege- sachleistungen	0 €	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €



Kombinationsleistungen

- Verknüpfung aus Geld- und Sachleistungen
- bei Inanspruchnahme von Sachleistungen wird die Geldleistung anteilig gekürzt
- Beispiel:

Pflegegrad 2			
Sachleistung (%)	Geldleistung (%)	Sachleistung (€)	Geldleistung (€)
100	0	689	0
50	50	344,50	158
0	100	0	316



Tagespflege



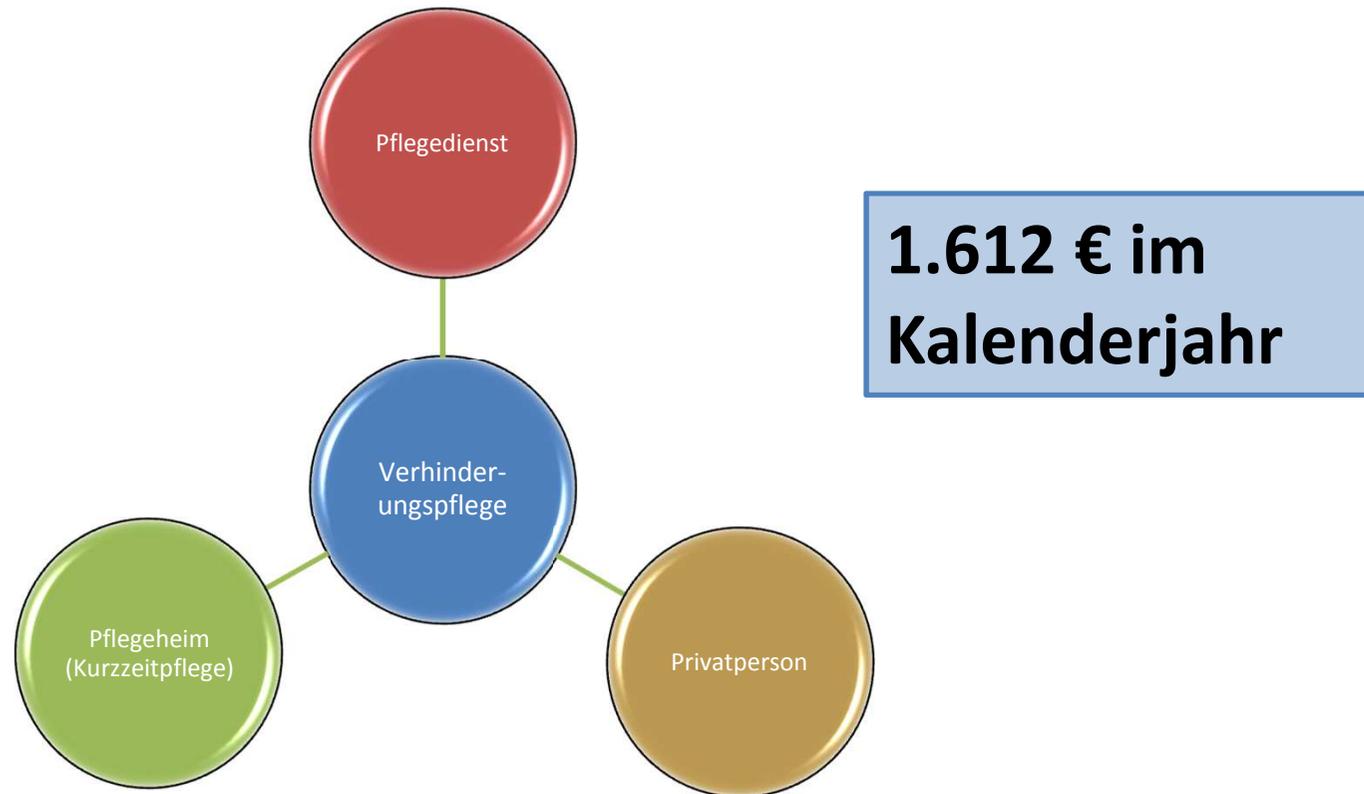
- kann zusätzlich zum Pflegegeld und zur Pflegesachleistung beantragt werden
- Monatlicher Anspruch:

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
125 €*	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €

* Entlastungsbetrag

Verhinderungspflege 1

- Ist die Pflegeperson vorübergehend verhindert, besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege:



Verhinderungspflege 2

Voraussetzung:

- Der Pflegebedürftige muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein
- Mindestens Pflegegrad 2

- Pro Kalenderjahr können max. 6 Wochen (42 Tage) in Anspruch genommen werden
- Nutzung auch stundenweise möglich (max. 8h/ täglich)
 - dann Weiterzahlung 100 % Pflegegeld, keine Begrenzung der Tage
- Kann sich um bis zu 50 % (806 €) erhöhen → 2.418 € (Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kurzzeitpflege)
- Bei Ersatzpflege durch Verwandte und Verschwägerter bis zweiten Grades oder in häuslicher Gemeinschaft Lebenden gibt es Sonderregelungen
- Nachgewiesenen Aufwendungen von Verwandten oder Verschwägerten können ebenfalls erstattet werden (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschluss)



Kurzzeitpflege



- Mindestens Pflegegrad 2
- Maximal 8 Wochen im Jahr
- Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Verhinderungspflege können auf die Kurzzeitpflege übertragen werden (max. 3.224€/ Jahr)
- Weiterzahlung Pflegegeld i.H. v. 50%
- Finanzierung der „Hotelkosten“ über Entlastungsbetrag (125€/ Monat)

**1.612 € im
Kalenderjahr**

Entlastungsbetrag 1

- 125 € monatlich ab Pflegegrad 1
- Dienstleister benötigen eine Anerkennung (keine Privatpersonen)
- Wird die Leistung nicht voll ausgeschöpft, kann der noch nicht in Anspruch genommene Betrag in das Folgejahr übertragen werden (30.06.)

Betreuungsangebote:

- Nutzung als Betreuungsleistung für häusliche Einzelbetreuung oder Betreuungsgruppen

Angebote zur Entlastung im Alltag:

- Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation von Hilfeleistungen (z.B. Alltagsbegleitung)
- Haushaltsführung

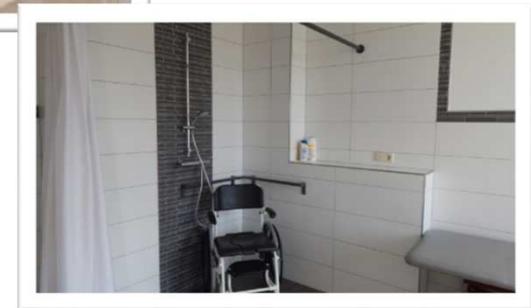
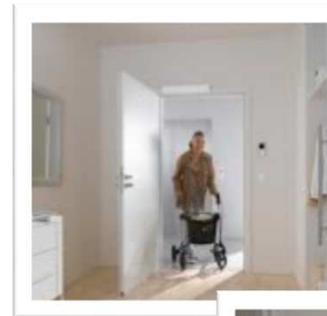


Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- 4.000 €
- Maximal 16.000 € wenn bis zu vier Personen zusammenwohnen

Beispiele:

- fest eingebaute Rampen, Treppenlift
- Türenverbreiterung
- Küchenplanung und -gestaltung
- Badplanung und -gestaltung



Soziale Sicherung der Pflegeperson

- Pflegekassen zahlen für die Pflegeperson Beiträge an die Rentenversicherung
- Ziel ist die Verbesserung der sozialen Sicherung im Alter
- Voraussetzung:
 - Pflegeperson muss mind. 10 Std./ Woche, verteilt auf regelmäßig mind. 2 Tage/ Woche im häuslichen Umfeld pflegen
 - Pflegeperson darf regelmäßig nicht mehr als 30 Std./ Woche erwerbstätig sein
 - Pflegeperson darf keine Altersrente beziehen
- Höhe der Beiträge ist abhängig von:
 - Pflegegrad
 - Pflegeaufwand
 - Bundesland



Pflegeunterstützungsgeld 1



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen

- um in einer neu aufgetretenen, akuten Pflegesituation eine Pflege zu organisieren oder diese zu übernehmen
- Lohnersatzleistung → Pflegeunterstützungsgeld
- Wird bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beantragt
- Gilt gegenüber allen Arbeitgebern, unabhängig von der Größe des Unternehmens
- Ohne Ankündigungsfrist. Mitteilung muss unverzüglich erfolgen



Pflegeunterstützungsgeld 2



Voraussetzungen:

- Es muss sich um die Pflege eines nahen Angehörigen handeln (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder/ Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger)
- Die Pflegesituation muss akut aufgetreten sein
- Das Fernbleiben der Arbeit muss erforderlich sein
- Ärztliche Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit und Notwendigkeit der Freistellung



Pflegezeit



Vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monate

- Zinsloses Darlehen, um Einkommensverluste in dieser Zeit abzufedern. (Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)
- Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten
- Bis zu drei Monate Freistellung für Angehörige in der letzten Lebensphase
- Auch Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger möglich
- 10 Tage vorher dem AG ankündigen, auch Dauer und Umfang der Freistellung (Nachweis MDK über Pflegebedürftigkeit)



Familienpflegezeit



Teilweise Freistellung bis zu 24 Monate für häusliche Pflege

- Beschäftigte können ihre Arbeitszeit max. 2 Jahre auf bis zu 15 Std./Woche reduzieren
- Es besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Absicherung des Lebensunterhaltes
- Kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten
- Gilt auch für Minderjährige
- Es besteht Kündigungsschutz
- die Familienpflegezeit kann nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

